

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.01.2003

Geschäftszahl

2001/07/0088

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/07/0087 E 26. Mai 1992 RS 2

(hier: Sedimentablagerungen von 0,146 mm/m² im Zuge von Seebodenbaggerungen aufgrund der Strömungsverhältnisse bilden keine relevante Beeinträchtigung des Grundeigentums.)

Stammrechtssatz

Mögliche anlagenbedingte sekundäre, nicht die Substanz des Eigentums berührende Einwirkungen (wie zB Uferanlandungen infolge an einem Steg verhefteter Boote) können im Verfahren betreffend ein nach § 38 Abs 1 WRG idF 1990/252 bewilligungspflichtiges Vorhaben (hier: Einbau eines Steges) nicht mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden (Hinweis E 13.4.1982, 82/07/0064).